

Parlamentarischer Vorstoss

2026/3691

Geschäftstyp: Postulat

Titel: **Wettbewerbsfähigkeit stärken: Evaluation und Weiterentwicklung Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2)**

Urheber/in: FDP-Fraktion

Zuständig: Nadine Jermann

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 12. Februar 2026

Dringlichkeit: —

Der Kanton Basel-Landschaft hat das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) vor rund 15 Jahren eingeführt (2010 auf kantonaler Ebene, 2014 in den Gemeinden). Ziel von HRM2 war es, die Rechnungslegung transparenter und vergleichbarer auszustalten, die finanzpolitische Steuerung zu verbessern sowie die öffentliche Rechnungslegung an zeitgemäße und anerkannte Standards anzupassen. Nach mehr als zehn Jahren praktischer Anwendung erscheint es angezeigt, eine Standortbestimmung vorzunehmen und zu prüfen, inwiefern die mit HRM2 verbundenen Ziele erreicht wurden und in welchen Bereichen Weiterentwicklungsbedarf besteht.

Mit der Einführung von HRM2 wurde unter anderem auch die Abschreibungsmethodik angepasst. Die Abschreibungen erfolgen seither linear über die für die jeweilige Anlagekategorie definierte Nutzungsdauer. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer ist nur zulässig, wenn die effektive Nutzungsdauer kürzer ist, jedoch nicht aus finanzpolitischen Überlegungen. Für die Gemeinden findet sich die Bestimmungen dazu im Anhang zur Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (SGS 180.10).

Der Grundsatz des True and Fair View verlangt, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst wirklichkeitsgetreu dargestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der geltenden Nutzungsdauern sachlich begründet. So bildet die aktuell festgelegte Nutzungsdauer für Hochbauten von 30 Jahren die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nur eingeschränkt ab. Erfahrungswerte zeigen, dass die effektive Lebensdauer von Hochbauten – etwa von Schulhäusern – in vielen Fällen deutlich darüber liegt. Eine Anpassung der Nutzungsdauer trägt dazu bei, die Abschreibungsfristen näher an die effektiv zu erwartende Lebensdauer heranzuführen und den Grundsatz des True-and-Fair-View konsequent umzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung von Investitionsausgaben stellen die Folgekosten ein wesentliches Entscheidungskriterium dar. Ein jährlicher Abschreibungsaufwand, der sich an der effektiven Lebensdauer orientiert, ist für politische Entscheidungsträger nachvollziehbarer und besser verantwortbar. Zudem tragen regelmässige Sanierungen (baulicher Unterhalt) wesentlich

zur Instandhaltung und langfristigen Werthaltigkeit bei. Vor diesem Hintergrund erscheint eine längere Abschreibungsdauer auch aus wirtschaftlicher und nachhaltiger Sicht als sachgerecht und vertretbar.

Der Regierungsrat wird gebeten, im Hinblick auf eine Weiterentwicklung von HRM2:

1. eine generelle Überprüfung vorzunehmen und aufzuzeigen, in welchen Bereichen der praktischen Anwendung von HRM2 auf kantonaler und kommunaler Ebene Handlungsbedarf besteht;
2. insbesondere die bestehenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern unter dem Grundsatz des «True-and-Fair-View» zu überarbeiten und anzupassen, sodass die Abschreibungsdauer die effektiv zu erwartende wirtschaftliche Lebensdauer der Anlagen besser abbilden; dabei sind auch alternative Modelle (z.B. Nutzungsdauer-Bandbreiten wie im Kanton St. Gallen) einzubeziehen.